

# Jugendordnung der TG'83 Ehingen e.V.

Fassung vom Oktober 1992

lt. Beschluss der Jugendvollversammlung vom 02.10.1992 und des Vereinsvorstandes vom 02.10.1992

## §1, Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und alle gewählten oder berufenen Jugendmitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend der TG '83 Ehingen e.V.

## §2, Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist Jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

## §3, Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens drei Wochen vorher einzuladen.

- Aufgaben:

- Bericht des Jugendausschusses;
- Kassenbericht;
- alle zwei Jahre:
  - Entlastung und anschließende Neuwahl des Jugendausschusses;
- vorliegende Anträge;

- Stimm- und Wahlberechtigung:

- Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß §1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

- Außerordentliche Jugendvollversammlung:

- Diese findet statt:
  - Wenn Sie der Jugendausschuß mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für
  - Wenn die Einberufung von mindestens einem viertel sämtlicher Mitglieder der Vereinsjugend nach §1 dieser Jugendordnung schriftlich gefordert wird.
  - Für die Durchführung der Versammlung gelten im übrigen die gleichen Vorschriften wie zu §3 (i) dieser Jugendordnung.

## §4, Jugendausschuss

- Der Jugendausschuss besteht aus:

- der oder dem Vereinsjugendleiter/in;
- der oder dem Vereinsjugendsprecher/in;

- weiteren Mitarbeiter/innen;
- Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf zwei Jahre gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Vereinsjugendsprecherin bzw. Vereinsjugendsprecher dürfen bei ihrer Wahl das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Aufgaben:
  - Beratung und Beschlußfassung des Jugendetats;
  - Führung der Jugendkasse
  - Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben;
  - Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung; Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend-,
  - Koordination der Jugendarbeit;
- Der oder die Vereinsjugendleiter/in leitet die Jugendausschusssitzungen.

## **§5, Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein**

Der oder die Vereinsjugendleiter/in und der oder die Vereinsjugendsprecherin vertreten die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.

## **§6, Jugendkasse**

- Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.
- Bei Ausgaben über DM 500,- hat der Jugendausschuss das Einverständnis des Gesamtvereins durch Beteiligung des ersten oder stellvertretenden Vorsitzender, oder des Kassiers der TG'83 Ehingen herbeizuführen.

## **§7, Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

Das Gleiche gilt für Änderungen.

Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/ treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

## **§8, Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.